

## Historie Änderungen der Seite [www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020](http://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020)

Die FAQ- Seite ist insbesondere in den ersten Tagen nach der Bekanntgabe der NRW-Soforthilfe 2020 angepasst, erweitert und präzisiert worden. Hier waren die Verhandlungen mit dem Bund und die dort erarbeiteten Bedingungen maßgeblich.

An den grundsätzlichen Bedingungen (Erster Teil der Seite, bevor die detaillierteren ausklappbaren Fragen und Antworten erscheinen) hat es drei Änderungen/Erweiterungen gegeben:

1. Das Datum wurde vom 1.12.2019 auf 31.12.2019 bei folgendem Punkt geändert, um den Kreis der Antragsberechtigten zu erweitern: *Gefördert wird u.a. wer Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten hat.*
2. Die vierte Voraussetzung *Mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat)* wurde eingefügt.
3. *Der Bund hat die Kompatibilität mit dem Bezug von ALG II festgelegt.*

Die Bedingungen, wozu die Soforthilfe verwendet werden darf, hat sich im Laufe der ersten Tage wie folgt verändert:

### **Darf der Zuschuss genutzt werden um Bankkredite zu bedienen oder zu beantragen?**

Der Zuschuss kann genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen. Die nach der Antragstellung übermittelte Eingangsbestätigung kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Sie gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

Ab dem 29.3. wurde präzisiert:

### **Wofür darf der Zuschuss genutzt werden?**

Der Zuschuss kann genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen. Der nach Prüfung des Antrags elektronisch übermittelte Bewilligungsbescheid, kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Er gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

Soloselbständige im Haupterwerb beziehen ihren Lebensunterhalt aus ihrer selbstständigen Tätigkeit und müssen daher auch ihr eigenes Gehalt erwirtschaften, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sofern der Finanzierungsengpass beim Soloselbstständigen im Haupterwerb dazu führt, dass er sein regelmäßiges Gehalt nicht mehr erwirtschaften kann, dient die Soforthilfe auch dazu, das eigene Gehalt und somit den Lebensunterhalt zu finanzieren.

Am **1. April** wurden die FAQs noch einmal in größerem Umfang überarbeitet. Hier hieß es nun:

### **Wofür darf der Zuschuss genutzt werden?**

Der Zuschuss kann insbesondere genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen. Der nach Prüfung des Antrags elektronisch übermittelte Bewilligungsbescheid, kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Er gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

**Nach dem 1. April** wurden die FAQs nicht mehr geändert (abgesehen von Tippfehlern oder das Ergänzen von Warnhinweisen bezüglich der Betrugsversuche.)

Abgesehen von den hier genannten Änderungen, handelt es sich bei den Ergänzungen und Änderungen um Präzisierungen.

**Zu den Solo-Selbstständigen gibt es nun seitens der NRW-Landesregierung folgende Lösung**, die Minister Pinkwart am 12.5.2020 verkündet hat:

Damit Solo-Selbstständigen, die im März und April keinen Antrag auf Grundsicherung gestellt haben, daraus kein Nachteil entsteht, gewährt die Landesregierung ihnen für diese Monate einen indirekten Zuschuss von insgesamt 2000 Euro.

<https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/landesregierung-weitert-investitionen-die-nrw-soforthilfe-und-das-mkw>

Danach gab es am **12.5. eine erneute größere Überarbeitung der FAQs**